



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 51 12 10

12. Ratsperiode 2016 – 2021
Lauenbrück, den 20.11.2020

Beschlussvorlage

Nr.: **042/2020**
Status: öffentlich

Fachdienst I.1
Bearbeiter: Henrike Hoppe

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
27.08.2020	Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend			
12.11.2020	Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend			
02.12.2020	Samtgemeindeausschuss			
03.12.2020	Samtgemeinderat			

Neufassung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,
die 2. Satzung über die Änderung der KiTa-Satzung in der vorgelegten Form inkl. der Matrix (Anlage) zu beschließen und zum 01.01.2021 in Kraft treten zu lassen.

Sachverhalt:

Seit dem Beschluss der aktuellen KiTa-Satzung 2017 sind mittlerweile fast drei Jahre vergangen, in welchen sich die Satzung in der Alltagsanwendung bewähren musste. Zeitgleich ist die Samtgemeinde durch Zuzüge und Geburten gewachsen und es haben sich räumliche und personelle Veränderungen in den KiTas ergeben. Auch ist das Anforderungsprofil an KiTas (vorschulische Vorbereitung, Sprachförderung, Integration etc.) verändert worden und mit ihm sind die Anforderungen der Gesellschaft, insb. der Eltern an die Pädagogik gestiegen. Im Verwaltungsalltag zeigt sich nun zunehmend, dass diesen Anforderungen nicht (mehr) vollumfänglich mit der aktuellen KiTa-Satzung begegnet werden kann. Dies gilt umso mehr vor der deutlich veränderten finanziellen Situation der Samtgemeinde bzw. der Kommunen, überhaupt aufgrund der Gebührenfreiheit, aber auch verstärkt durch die Corona-Pandemie. So hat es sich als eine gute Verwaltungspraxis herausgearbeitet, bestimmten Einzelfällen zu begegnen. Um aber auch zukünftig gut handlungsfähig zu bleiben und Entscheidungen nachvollziehbar und transparent begründen zu können, bedarf es einiger Anpassungen, zu welchen wir folgende

Änderungsvorschläge unterbreiten:

- Der Geschwisterrabatt für ein Kind sollte zukünftig nur dann gewährt werden, wenn beide zu berechnenden Kinder voll gebührenpflichtig sind. Aktuell wird der Rabatt auch gewährt, wenn das ältere Kind grds. gebührenfrei gestellt wurde und nur für die Betreuungsstd. über 40 Std./Wo. hinaus Gebühren entrichten muss. Dies steht in keinem Verhältnis, wenn die Gebühreneinnahmen für das ältere Kinde z.B. 60€ mtl. betragen und dafür dann auf 150€ Krippengebühren „verzichtet“ wird (vgl. § 8 Abs. 2).
- Da die Kosten der Betreuung der Kinder Ü3, welche > 40 Std. Betreuung in Anspruch nehmen, aktuell anteilig nach der Tabelle „heruntergerechnet“ werden, möchten wir zur transparenteren Darstellung der Kosten eine Extra-Tabelle einfügen, woraus sich die Kosten pro Betreuungsstd. für die Ü3-Kinder ergeben (vgl. § 8 Abs. 2). Die Berechnung erfolgte nach folgender Formel: bereinigtes Einkommen in € x 8,5% (Mittelwert der Ursprungstabelle) / 35 Std. (Mittelwert)
- Mit Einführung der Gebührenfreiheit hat sich in der Verwaltungspraxis gezeigt, dass Kinder rasch durch die Eltern zu längeren Betreuungszeiten angemeldet werden, als zuvor benötigt. Um hier reine „Mitnahme-Effekte“ mit entsprechenden Kosteneffekten im Personalbereich auszuschließen, sollte für Kinder, welche länger als 14 Uhr betreut werden sollen, ein aktueller Nachweis des Arbeitgebers angefordert werden können, woraus sich der tatsächliche Mehrbedarf ergibt. Der Rechtsanspruch auf Betreuung würde hierdurch nicht verkürzt. Er besteht weiterhin für 4 Std. im Vormittagsbereich laut KiTaG; Veränderungen s. § 7 Abs. 3 und § 4 Abs. 4. Ein Vordruck zum Nachweis vom Arbeitgeber wird dem Aufnahmeantrag beigelegt.
- Durch vermehrte Zuzüge in Neubaugebiete sind auch die KiTa-Planungen neuen Unwägbarkeiten unterworfen, da sich geplante Zuzüge verschieben etc. Hier ergibt sich aus der Satzung lediglich die Regelung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Wann diese aber beginnt bzw. ob man z.B. auch noch VOR der Aufnahme kostenbefreiend kündigen kann, ergibt sich nicht. Hierfür wird verwaltungsseitig folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

In die Aufnahmebestätigung wird ein Satz erläuternd aufgenommen, dass nach Erhalt der Bestätigung eine schriftliche Absage, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, bis zum 31.05. erfolgen kann. Ab dem 01.06. kann nur zum 31.07. schriftlich gekündigt werden. Die 3-monatige Kündigungsfrist beginnt dann am 01.08 eines Jahres. Die anfallenden Benutzungsgebühren sind zu entrichten. Die Neuvergabe eines solchen Platzes kann am Ende der Kündigungsfrist erfolgen (z.B. ab 01.11.). Soweit der Platz tatsächlich früher wieder belegt werden kann, werden ab diesem Zeitpunkt keine Gebühren mehr erhoben, vgl. § 10 Abs. 5.

Für den Fall einer Vor-Anmeldung wegen eines bevorstehenden Zuzugs in die SG in das neu zu bauende Eigenheim soll einmalig die Möglichkeit bestehen, wegen Terminverzugs, die Aufnahme auf den vorbehaltlich genehmigten Platz zu verschieben, vgl. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 3, da auch erst dann der Rechtsanspruch besteht. Eine weitere Verschiebung soll jedoch nicht möglich

sein. Hier wäre dann ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen bzw. der Platz wird kostenpflichtig freigehalten.

- Auch die Wünsche nach Aufnahmen innerhalb des KiTa-Jahres (z.B. zum 15.10.) stellen die KiTa-Planungen zunehmend vor große Herausforderungen, da hier ggf. Plätze und Personal kostenintensiv vorgehalten werden, ohne dass hierfür Gebühren entrichtet werden bzw. ein Finanzausgleich erfolgt. Entsprechend sollen nach der neuen Satzung Neuaufnahmen grds. nur zum 01.08. und 01.01. eines Jahres erfolgen. Ausnahmen sollen dann zulässig sein, wenn das Kind zu einem anderen Zeitpunkt das erste Lebensjahr vollendet (Ende der Elternzeit und erst hier beginnt der Rechtsanspruch auf Betreuung) oder ein Zuzug erst später geplant ist (Rechtsanspruch besteht erst ab Anmeldung in der Samtgemeinde). Für Zuzüge sollte jedoch maximal eine Verschiebung des Zuzugs kostenfrei erfolgen. Danach müssen für die freigehaltenen Plätze Gebühren entrichtet werden oder die Verschiebung wird als Antrag auf Neuaufnahme zum nächsten KiTa-Jahr gewertet und eine bevorzugte Berücksichtigung erfolgt nicht, vgl. § 4 Abs. 3 bzw. § 3.
- Das reguläre Aufnahmeverfahren wird durch ein Punktesystem (Matrix als Anlage zur Satzung) begleitet, woraus sich die Prioritäten zur Aufnahme auch z.B. in eine bestimmte KiTa, ergeben. Je mehr Punkte erreicht werden, desto höher ist die Priorität. Dieses Verfahren erleichtert unseres Erachtens die Argumentation und die transparente Darstellung von Entscheidungsprozessen. Die bisher in der Satzung dargestellten Erwägungen (Geschwisterkinder, Sonderbedarfe etc.) finden hier Eingang, ebenso der Bedarf an Betreuungsplätzen für Mitarbeiter*innen der Samtgemeinde.
- Anträge auf Aufnahme, welche nach der Stichtagsfrist am 31.01. zum nächsten KiTa-Jahr eingehen, werden grds. berücksichtigt, aber erfahren keine Bevorzugung, selbst wenn sie nach der Bewertungsmatrix höhere Punkte erhalten sollten.
- Die aktuelle Satzung ermöglicht es, auch vor der Geburt das Kind anzumelden. Das zusätzliche „Windhundverfahren“ erhöht den Druck, Ungeborene bereits sehr früh anzumelden, um möglichst einen Platz zu erhalten. Dies birgt jedoch zunehmend die Gefahr, eine Schwangerschaft „zu früh“ zu veröffentlichen und ggf. im Falle eines Verlustes „öffentlich“ die Anmeldung zurückziehen zu müssen. Um hier wieder eine Chancengleichheit herzustellen und die Planung von Unwägbarkeiten einzugrenzen, sollen Anmeldungen ab dem 01.01.2021 nur noch nach der Geburt (mit Geburtsurkunde) möglich sein. Bereits jetzt vorliegende Anmeldungen werden dennoch berücksichtigt (vgl. § 3 Abs. 1).
- Der Wunsch, eine bestimmte KiTa, in der Regel die im Wohnort, besuchen zu können, ist verständlich, aber zunehmend weniger umsetzbar. Im Gegensatz zu anderen KiTa-Trägern oder anderen Kommunen haben wir in der Samtgemeinde Fintel die komfortable Situation, allen Eltern einen wohnortnahen KiTa-Platz anbieten zu können, welcher innerhalb der zumutbaren Distanzen (30 min. mit ÖPNV; 30 min. per PKW lt. VG München, 2013; ggf. 20 min. PKW lt. VGH München 2016) erreichbar ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der nächstgelegenen KiTa, gleichzeitig wollen wir natürlich auch im Sinne des Umweltschutzes und der folgenden Einschulung, möglichst kurze Wege zur KiTa

ermöglichen. Ein entsprechender Hinweis soll in die Aufnahmeanträge mit aufgenommen werden, um spätere Diskussionen zu vermeiden. Auch hier soll die Bewertungsmatrix, wie vor, Anwendung finden.

- Soweit eine Aufnahme in eine andere als die Wunsch-KiTa erfolgt, wird oftmals der Wunsch geäußert, das Kind möge aber „wenn ein Platz frei wird“ zurückwechseln. Dies ist verständlich, gerade bei Krippenkindern jedoch pädagogisch wenig wertvoll. Ein Wechsel zum Kindergarten bzw. in einen Kindergarten, welcher dann den tatsächlichen Grundschulbezirk zur Einschulung zugewiesen ist, macht jedoch durchaus Sinn. Entsprechend soll z.B. Krippenkindern aus Lauenbrück, welche aktuell in Vahlde betreut werden, zum Wechsel in den Kindergarten ein Platz im Grundschulbezirk Lauenbrück (d.h. Löwenburg, Alte Post, Stemmen oder Helvesiek) ermöglicht werden (vgl. § 4 Abs. 2).
- Die Inanspruchnahme uneinheitlicher Betreuungszeiten (z.B. 2 Tage bis 12 Uhr, 2 Tage bis 14 Uhr und 1 Tag bis 17 Uhr) nimmt zu. Dies macht jedoch die Personaleinsatzplanung zunehmend schwierig und entspricht auch nicht der Intention der Satzung, wonach wir die Planbarkeit durch die „regelmäßige Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten an wenigstens 3 Tagen von wenigstens 5 Kinder“ erleichtern wollten. Daher soll in der neuen Satzung die Regelung lauten, dass die Sonderöffnungszeiten an drei Tagen durch das jeweilige Kind in Anspruch genommen werden müssen. „Alibi-Anmeldungen“, welche nicht genutzt werden (Gebührenfreiheit!) werden dann durch die KiTa dokumentiert, eine „Abmahnung“ erteilt und ansonsten die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit widerrufen. Wie oben bereits dargelegt, gehen wir von einem „Mitnahme-Effekt“ der Gebührenfreiheit aus, welchen wir begrenzen wollen (vgl. § 7 Abs. 2 und 3).

gez. Krüger

Anlagen aktualisiert am 19.11.2020:

- Arbeitsnachweis 19.11.2020
- Bewertungsmatrix 19.11.2020
- Entwurf Kita-Satzung 19.11.2020
- Stellungnahme Elternbeirat zur Kita-Satzung